LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Abteilung Jugendförderung

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Auf dem Weg zu einer (Kinder- und) Jugendbeteiligungs- und -politikstrategie

Input Jugendbeteiligung / Jugendpolitik Stadt Wassenberg; 15.06.2021

Anlage 1

Kontaktdaten

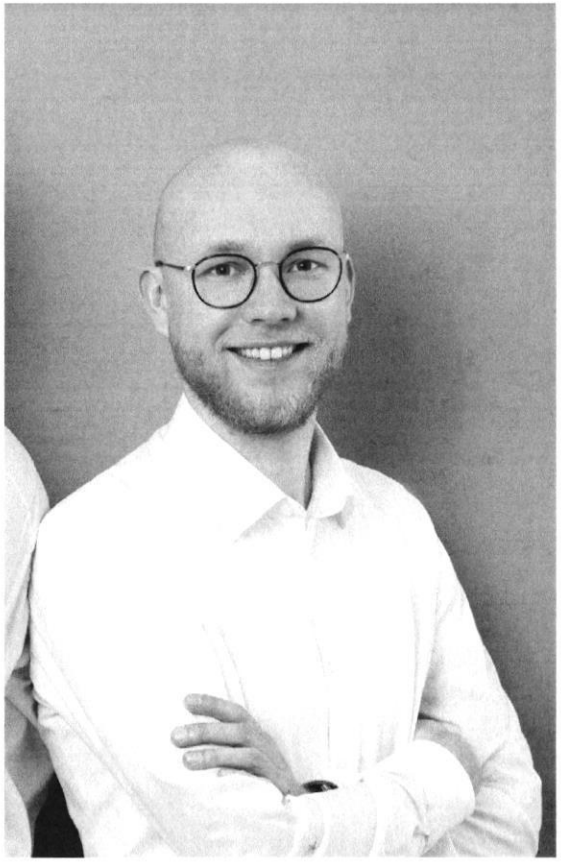

Jonas Theßeling

Fachreferent Jugendförderung
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221-809 6222
E-Mail: jonas.thesseling@lvr.de

Agenda

1. Theoretischer Input zu Jugendpolitik, politischer Bildung und Partizipation
2. 16. KuJ-Bericht des Bundes
3. Fokus einer eigenständigen Jugendpolitik
4. Praxisbeispiele
5. Mögliche Umsetzung
6. Gruppendiskussion

Begriffsklärung

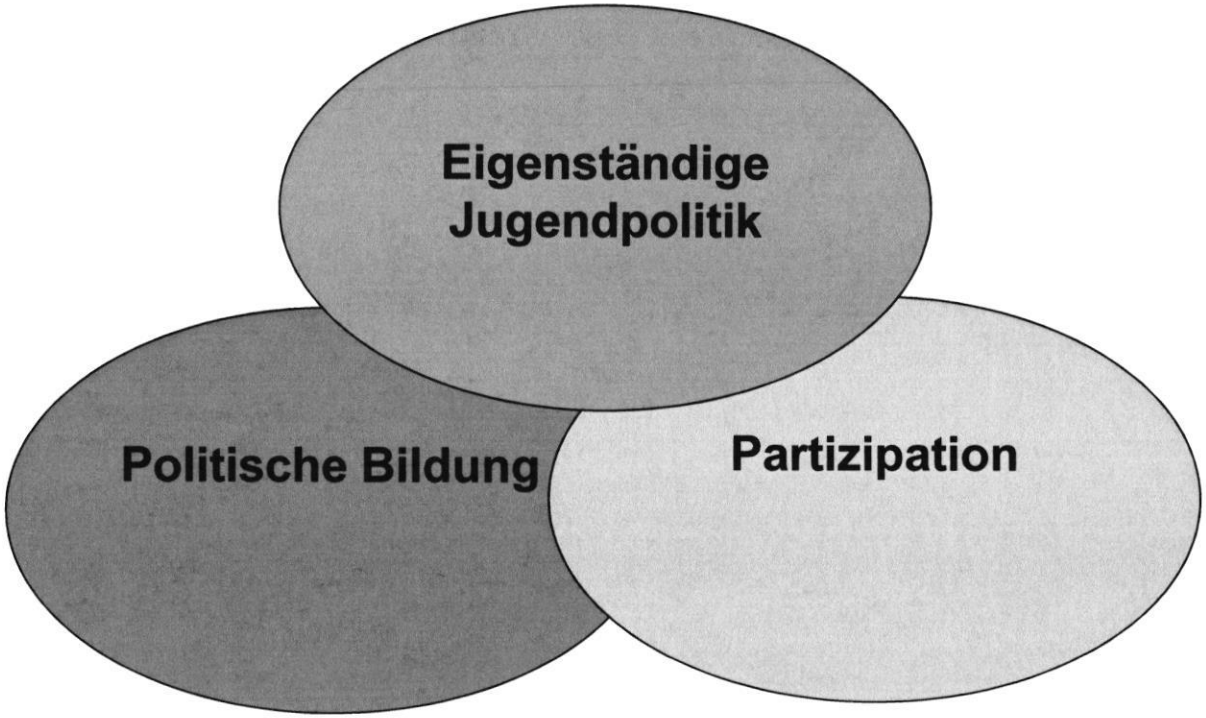

16. KuJ-Bericht des Bundes: politische Bildung

1. Politische Bildung für Kinder und Jugendliche ist ein fortwährender Auftrag!
2. Politische Bildung ist immer auch demokratische Bildung!
3. Politische Bildung während der gesamten Kindheit und Jugend ermöglichen!
4. Politische Bildung in allen sozialen Räumen!
5. Alle jungen Menschen haben ein Recht für politische Bildung!
6. Politische Bildung ist Jugendpolitik!
7. Politische Bildung endet nicht an deutschen Grenzen!

... erste Gedanken ...

... offene Fragen ...

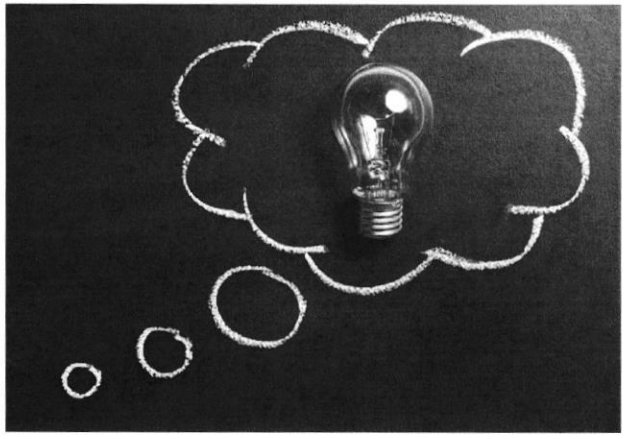

Ziele einer eigenständigen Jugendpolitik

- **Strategisches Handeln** für Jugendliche stärken
- **Gelingendes Zusammenspiel der Institutionen und der Zivilgesellschaft** im Sinne aller Jugendlichen gestalten
- **Öffentliche Wertschätzung** von Jugendlichen fördern
- **Gestaltungsmöglichkeiten** für Jugendliche stärken

Fokus einer eigenständigen Jugendpolitik

- Entwicklung einer Beteiligungskultur vor Ort
- Jugendliche und ihre Themen mehr in den Fokus rücken
- Veränderung des Jugendbilds, ressourcenorientiert
- Profilierung von Jugendarbeit
- kommunale Politik beteiligen
- Politische Bildung stärken
- Jugendpolitik als Querschnittspolitik

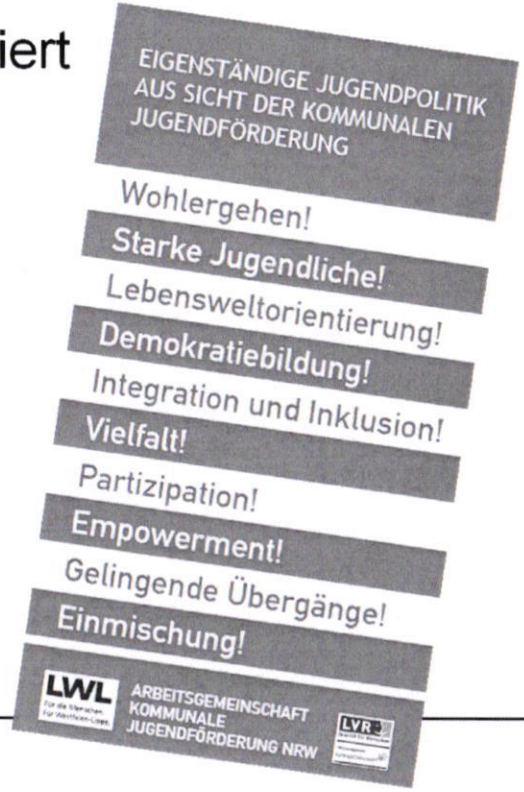

Eigenständige Jugendpolitik als Querschnittspolitik

Themen, die Jugendliche betreffen:

- Netzpolitik
- Finanzpolitik
- Sicherheitspolitik
- Wohnungspolitik
- Gesundheitspolitik
- Mobilitätspolitik
- Kulturpolitik
- Schulpolitik
- Sozialpolitik
- Arbeitsmarktpolitik

…-politik …

Strukturen einer eigenständigen Jugendpolitik

- Vereine, Verbände, Jugendringe etc. sind wichtige strategische Partner des öffentlichen Trägers
- Kooperation mit Schule bietet Chancen
- Ratsbeschluss zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit
  - Junge Menschen haben Anrecht auf Mitbestimmung in allen Angelegenheiten, die ihre Lebenswelt betreffen (SGB VIII)
- Zuständiges Jugendamt mit ins Boot holen. Mitwirkung an einer kreisweiten Jugendstrategie
- Jugendliche frühzeitig einbinden

Politische Bildung und Jugendpolitik

Viele Kinder- und Jugendliche sind politisch interessiert, mit der Demokratie zufrieden, engagieren sich ehrenamtlich und nutzen ein breites Spektrum von Formen öffentlicher Interessenartikulation und politischer Partizipation.
(15. Kinder- und Jugendbericht).

Unsere Aufgabe:

- Zugang über Themen der Jugendlichen finden
- Gelegenheit zur politischen Bildung und Mitsprache geben
- Vertrauen in die Politik schaffen
- Förderung von Vereins- und Verbandsstrukturen
- Anwaltschaft für Kinder- und Jugendliche

Strukturen einer eigenständigen Jugendpolitik

- Das Recht auf politische Bildung muss ein auf Dauer angelegtes Angebot sein.
- Politische Bildung muss Bestandteil jeder Jugendpolitik sein.
- Für politische Bildung bedarf es echter Partizipationserfahrungen. Politische Bildung ist aber mehr als Partizipation.
- **Gute und funktionierende politische Bildung bedarf qualifizierter Fachkräfte.**
- **Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine und Verbände müssen gefördert werden.**
- **Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, aber auch für Fachkräfte, Lehrkräfte und Ehrenamtler*innen müssen zuverlässig und dauerhaft gefördert werden.**

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Abteilung Jugendförderung

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Strukturen von Beteiligungsformaten

Kostenverhältnis unterschiedlicher Formate

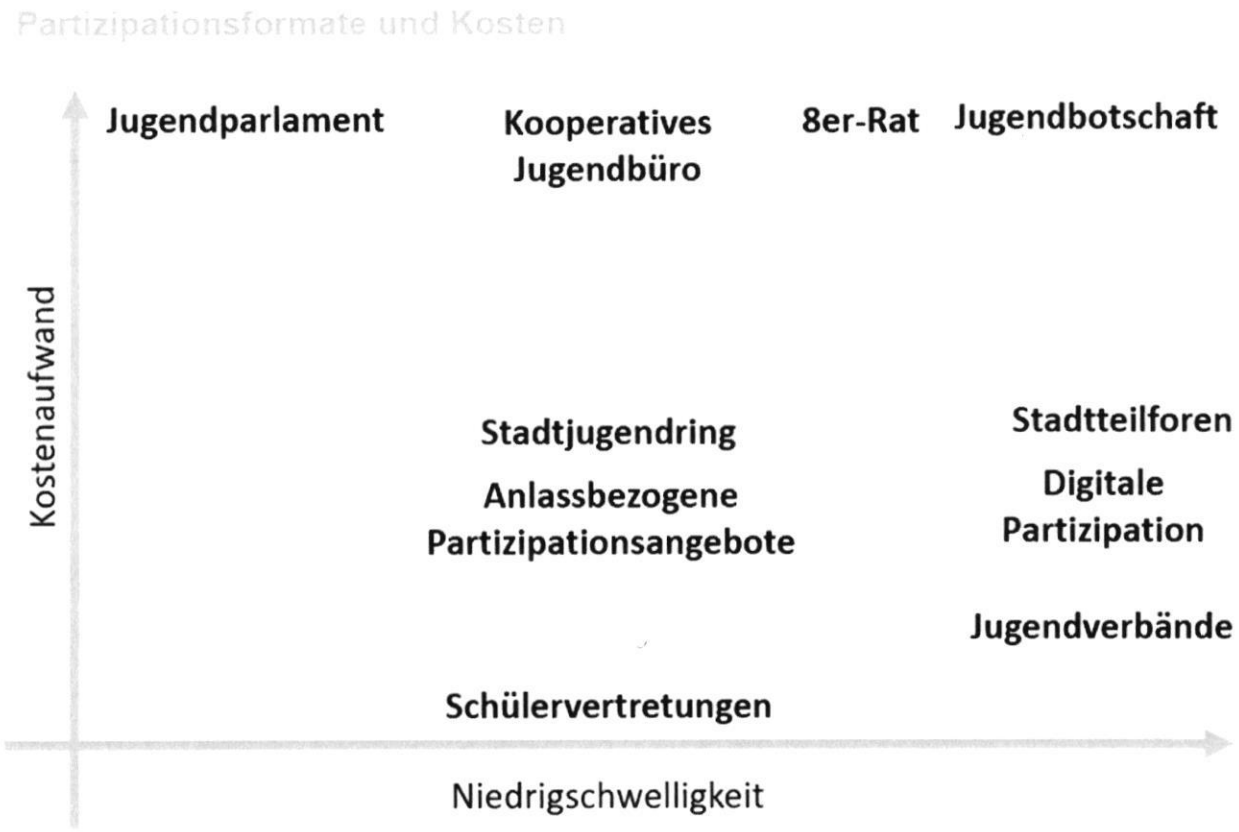

Abbildung: Grafik vom Landesjugendring NRW (Brüninghof: 2021)

Praxisbeispiele

Kommunale Beteiligungsformate

- Jugendpolitischer Trialog in Solingen
- Kinder- und Jugendforum Königswinter
- Young Political Talk in Hilden
- Schüler*innenrat in Langenfeld
- Kinderparlament in Kaarst
- Jugendverbände / Jugendringe

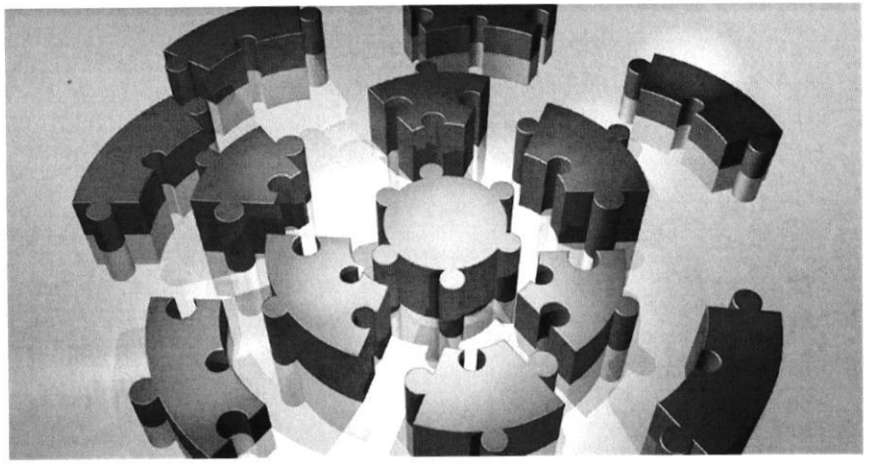

Möglichkeiten zur Umsetzung

Bausteine und Anforderungen zur nachhaltigen Implementierung einer dynamischen Beteiligung junger Menschen.

- Einen festen Stellenanteil mit dem passenden Aufgabenprofil
  - Akquirierung von Kindern/Jugendlichen (KuJ)
  - Moderation eines Dialogs zwischen Verwaltung, Politik und Jugendlichen
  - Erarbeitung passender Partizipationsformate für KuJ innerhalb der Kommune
- **(definierte) Machtübertragung an KuJ**
- Idealerweise Nutzung mehrerer **und** unterschiedlicher Formate
- Unterstützung von Vereinen und Verbänden

Weiterführende Hinweise

- **Broschüre** der Landesjugendämter „Eigenständige Jugendpolitik aus Sicht der kommunalen Jugendförderung“
  Checkliste zur Eigenständigen Jugendpolitik

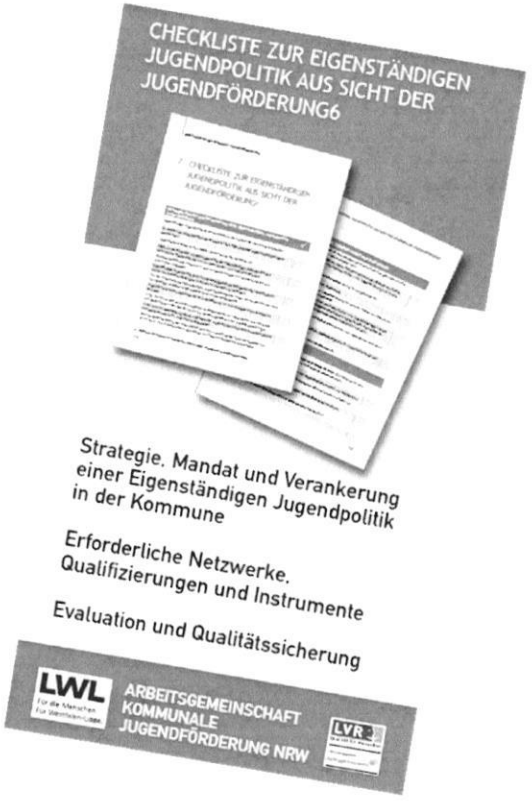

- **Jugendhilfereport 02/21** „Wie wird man Demokrat*in?“

- **Werkzeugbox Jugendgerechte Gesellschaft**
  der Koordinierungsstelle Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft
  http://werkzeugbox.jugendgerecht.de/

- **jugend.beteiligen.jetzt**
  für die Praxis digitaler Partizipation
  https://jugend.beteiligen.jetzt/

Weiterführende Hinweise

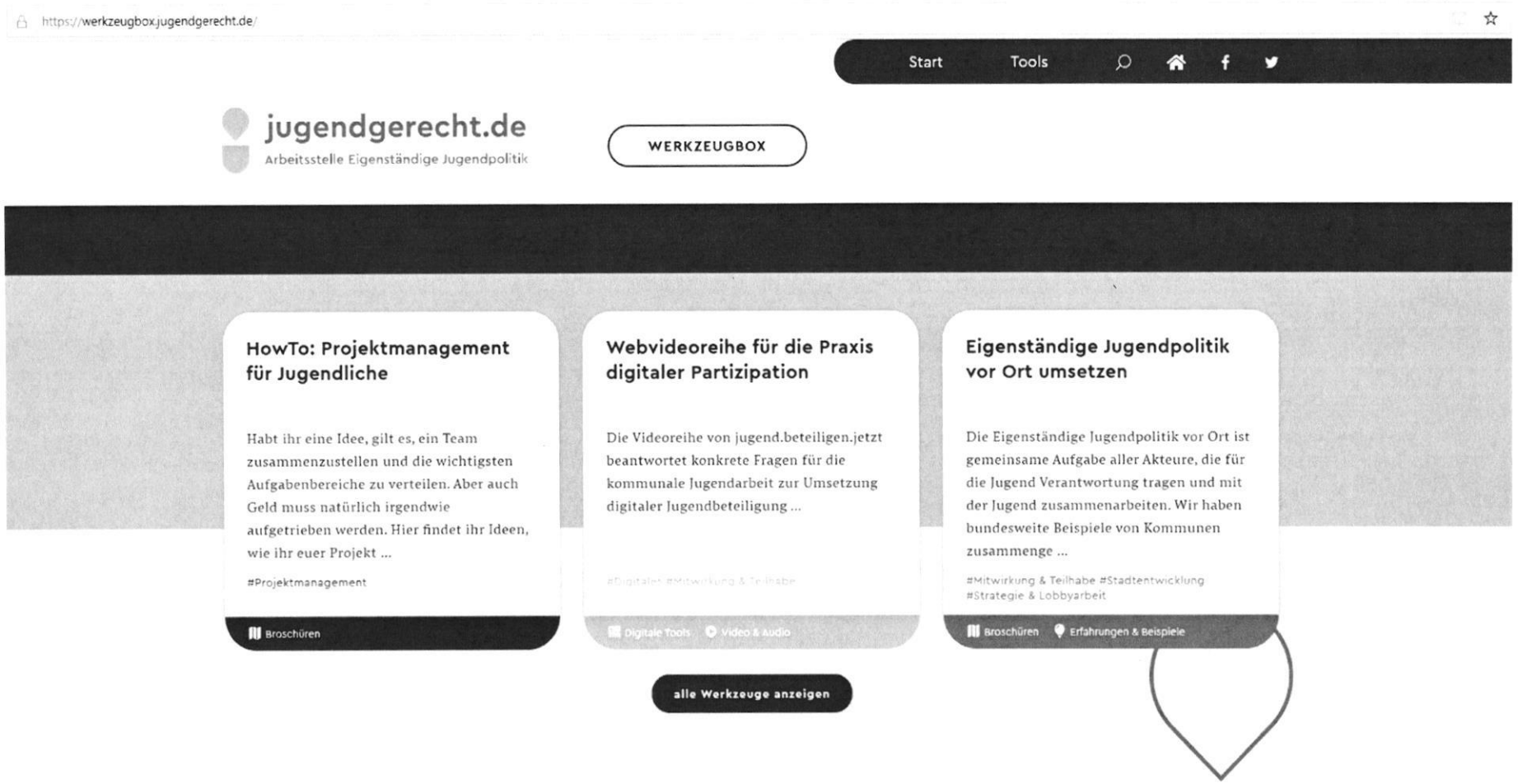

LVR-Kompetenzteam Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation

- Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und Etablierung von Partizipationsprozessen sowie der Umsetzung von Qualitätsstandards für Beteiligung
- Qualifizierung und Fortbildung
- Unterstützung der Präsentation von jugendpolitischen Themen in Ausschüssen
- Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen
- Dokumentation von Beispielen gelungener Praxis

... erste Gedanken ...

... offene Fragen ...

... Ideen ...

... Feedback ...

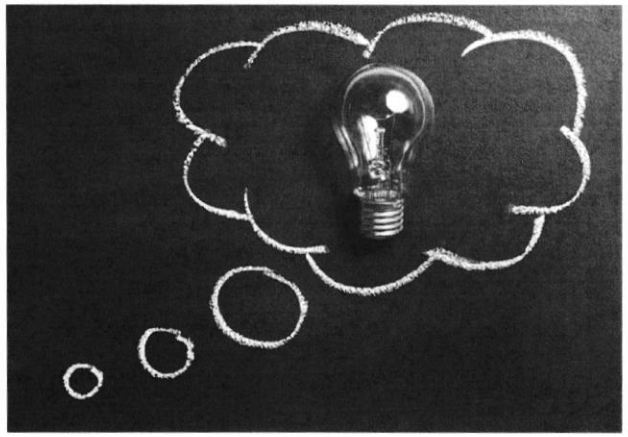

Danke für die Aufmerksamkeit!

Bleiben wir im Gespräch!

Jonas Theßeling
Fachberatung Jugendförderung
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221-809 6222
E-Mail: jonas.thesseling@lvr.de

Quellen

LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt (Hrsg): Eigenständige Jugendpolitik aus Sicht der Kommunalen Jugendförderung

www.lvr.de/jugendpolitik

Werkzeugbox Eigenständige Jugendpolitik

werkzeugbox.jugendgerecht.de/

15. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung (2017)

16. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung (2020)

Bilder:

Foto „Thought“ unter CC 0

https://pixabay.com/de/gedanken-idee-innovation-phantasie-2123970/

https://pixabay.com/de/illustrations/puzzle-kreispuzzel-plattform-1713170/

Anlage 2

Beispiele/Möglichkeiten zur niederschwelligen Partizipation von Herrn Theßeling (LVR-Landesjugendamt)

Auszug aus der E-Mail des Herrn Theßeling vom 30.06.2021

- **sozialraum- und quartiersorientierte Angebote** => Bspw. Stadtteilforen in Jugendzentren oder anderen Einrichtungen in den jeweiligen Stadtteilen oder Gemeinden, daran angedockt kann man mit **Demokratie-Scouts** (Namensgebung durch Benedikt Sturzenhecker) weiterarbeiten, die junge Menschen Projekt- oder Anlassbezogen weiterarbeiten können.

- **Aufsuchende Jugendarbeit / mobile Jugendarbeit / Streetwork** => päd. Fachkräfte die sich an festen Orten im öffentlichen Raum, aber auch an Spielplätzen oder beliebten Orten von jungen Menschen tätig sind. Päd. Fachkräfte aber auch Ehrenamtler*innen können gezielt durch Fortbildungen (bspw. GEBe-Methode von Sturzenhecker) vorbereitet werden, an informellen Treffpunkten und während der Arbeit im öffentlichen Raum gesellschaftliches Engagement von Kindern und Jugendlichen zu fördern, zu stärken und sichtbar zu machen.

- Konsequente und vielschichtige Öffentlichkeitsarbeit (Schwarze Bretter, Schulen, JuZes, Social Media etc.) nutzen, um Ansprache in der Breite zu ermöglichen.

Anlage 3

Übersicht zu den öffentlich zugänglichen Spielflächen im Stadtgebiet

Spielplatz Berliner Allee/Im Eichengrund

Spielplatz Parkstraße

Spielplatz Packeniusstraße/Forckenbeckstraße

Skaterplatz Erkelenzer Straße

Spielplatz Mittelstraße

Spielplatz Feierabendstraße

Bolzplatz Bergstraße

Spielplatz Am ersten Sportplatz

Spielplatz Am Wasserwerk

Spielplatz Heinrich-Giesen-Straße

Spielplatz Pfarrer-Zurmahr-Straße

Bolzplatz Am Stadion

Spielplatz Engerweg

Spielplatz Steinstraße **(kein stadteigenes Grundstück)**

Spielplatz Krummer Weg I

Spielplatz Krummer Weg II

Spielplatz Rothenbachpark

Spielplatz Dorfstraße

Spielplatz Am Schaagbach

Spielplatz Pfaderstraße **(kein stadteigenes Grundstück)**

Spielplatz Marienstraße

Spielplatz Auf dem Weiler/Pappelweg

Spielplatz Am Justusberg

Spielplatz Auf dem Bruch **(wird ersetzt im Rahmen der anstehenden Dorfentwicklungsmaßnahme auf der gegenüberliegenden Seite im Zusammenhang mit dem Umbau des Bereichs Jugendheim/Kirche; die Konzeption dieser Spielfläche berücksichtigt altersgerechte Mehrgenerationen-Spielgeräte)**

Spielplatz Danziger Straße **(vollständige Aufgabe steht nach Abbau defekter Spielgeräte bereits auf der Grundlage der Festlegung des Rates an; ohnehin kein stadteigenes Grundstück)**

Spielplatz St.-Johannes-Str./Oberdorf

Spielplatz Pfarrer-Willms-Str.

Abschließend erfolgt noch der Hinweis, dass mit dem im Bau befindlichen Calisthenics-Platz an der Pontorsonallee zusätzlich eine Mehrgenerationen-Spielfläche entsteht.

Anlage 4

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25 -27

41849 Wassenberg

Amt für Bau- und
Wohnungsangelegenheiten

Herr Beeck / Bo
Zimmer Nr.: 629
Tel.: (02452)13 63 39
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
lothar.beeck@kreis-heinsberg.de

01. Juli 2004

Baugenehmigung

Bitte bei Rückantwort unbedingt angeben!	**Nr.: 63-626-2004**
Bauvorhaben: **Errichtung eines Kleinspielfeldes (Streetballfeld mit Ballfangzaun) sowie Aufstellung von Skateranlagen**	
Baustelle: **Wassenberg, (Wassenberg) Erkelenzer Straße**	
Gemarkung: Wassenberg Flur: 2 Flurstück: 1450 1451 1452 921	

Baugenehmigungsverfahren für ein Bauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) - vereinfachtes Genehmigungsverfahren -

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter gem. § 75 BauO NRW in der zuletzt gültigen Fassung die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben auf dem o.a. Grundstück entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Unterlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die Grüneintragungen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Die Gebühren für diese Baugenehmigung ersehen Sie aus dem beigefügten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Beeck
Techn. Kreisangestellter

KREIS HEINSBERG

1. Die nachstehend aufgeführten Bedingungen, die Auflagen, die Anordnungen und Hinweise sowie Prüfvermerke und Grüneintragungen in den Bauvorlagen und alle beigefügten Anlagen sind Bestandteil und Inhalt dieser Baugenehmigung.

2. Diese Baugenehmigung mit den genehmigten Unterlagen muss an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§§ 61 Abs. 6, 75 Abs. 6 und 81 Abs. 4 BauO NRW). (H)

3. Die Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 77 Abs. 1 BauO NRW).
Diese Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 77 Abs. 2 BauO NRW). (H)

4. Sofern Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW nicht vorgelegt werden, erfolgt die **Bauzustandsbesichtigung der Baufertigstellung** nach Abschluss der Bauarbeiten. Sie umfasst auch die Besichtigung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. **Die abschließende Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen,** um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Benutzung des Bauvorhabens darf frühestens 1 Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung erfolgen (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). (A)

5. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)

6. Verstöße gegen die Vorschriften der Landesbauordnung - BauO NRW – und gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften und Satzungen sowie gegen die Bedingungen, Auflagen und Anordnungen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 84 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 DM oder 250.000,00 Euro geahndet werden können. (H)

7. Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden (§ 14 Abs. 4 BauO NRW). (A)

8. Sollten elektrische Freileitungen in der Nähe des zu erstellenden Bauwerks vorhanden sein, so ist das zuständige Elektrizitätswerk vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit die Freileitungen evtl. abgesichert werden. (A)

9. Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte des Menschen von Bedeutung sind (Grabfunde, Reste von Bauwerken usw.), so sind die Entdecker und die Eigentümer des Grundstückes nach den Vorschriften des Ausgrabungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. (A)

10. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen. Um Näheres zu erfahren, bitte ich, sich an die örtliche Ordnungsbehörde zu wenden. (A)

11. Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen (Grenzsteine) dürfen weder verändert noch entfernt werden und sind zugänglich zu halten. (A)

12. Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein (§ 43 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BauO NRW).(A)
    Sofern Nachweise von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorliegen, sind von diesen mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).(H)
    Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang (§ 68 Abs. 9 BauO NRW).(H)

13. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen. Auch hat die Bauherrin oder der Bauherr für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen (§ 82 Abs. 5 BauO NRW).(H)

14. Die Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde kann auf Stichproben beschränkt werden. Sie entfällt, soweit Bescheinigungen (Nachweise) staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorliegen; in diesem Fall kontrollieren staatlich anerkannte Sachverständige stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen (Nachweisen) ausgeführt wird (§ 81 Abs. 1 BauO NRW). (H)

15. Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW). (A)

16. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher sein und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 14 BauO NRW wird besonders hingewiesen. (A)

17. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers zulässig. (H)

18. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Verkehrsflächen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur solange errichtet werden, wie es die Bauausführung erfordert. (H)

19. Die Vorschriften über Arbeits- und Schutzgerüste DIN 4420 Teile 1 – 4 sind zu beachten. Neben der Unternehmerin oder dem Unternehmer ist die Bauherrin/der Bauherr sowie die Bauleiterin/der Bauleiter für die Durchführung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz der Beschäftigten voll verantwortlich. (H)

20. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern in der Straße An der Kreuzkirche die folgenden Werte nicht überschreiten – siehe auch Nr. 4.1 c des Runderlasses (gen. Freizeitlärmrichtlinie):

    Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 5 – 8827.5 – (V Nr. 1/04) v. 15.01.2004

Immissionsrichtwerte (dB(A))		
tags	**nachts**	**Ruhezeit**
55	40	50

Erläuterungen:

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

- An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen
- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

Folgende Vorschriften des Erlasses sind insbesondere zu beachten:
- Die festgesetzten Werte sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.
- Die Geräuschimmissionen sind 0,5 vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen zu messen.
- Die einzelnen Messwerte dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- Es gelten die Bestimmungen in Nr. 3.2 des Erlasses Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse. (A)

21. Das gesamte Gelände ist durch einen mindestens 2 Meter hohen Zaun einzugrenzen. Der Zugang ist mit einer oder mehreren verschließbaren Türen zu versehen. (A)

22. Die für das Kleinspielfeld vorgesehenen Ballfangzäune sowie Torpfosten sind lärmarm auszuführen – z.B. elastische Netze. (A)

23. Die baulichen Einrichtungen der Skateranlage sind in schallgedämmter Bauweise auszuführen. Insbesondere sind Klappergeräusche durch geeignete bauliche Ausführung zu verhindern. (A)

24. Für den Fall, das die unter 20. vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu treffen. (A)

25. Die Flurstücke 1450, 1451, 1452 + 921 sind bis zur Schlußabnahme der Anlage katastermäßig zu vereinigen. (H)

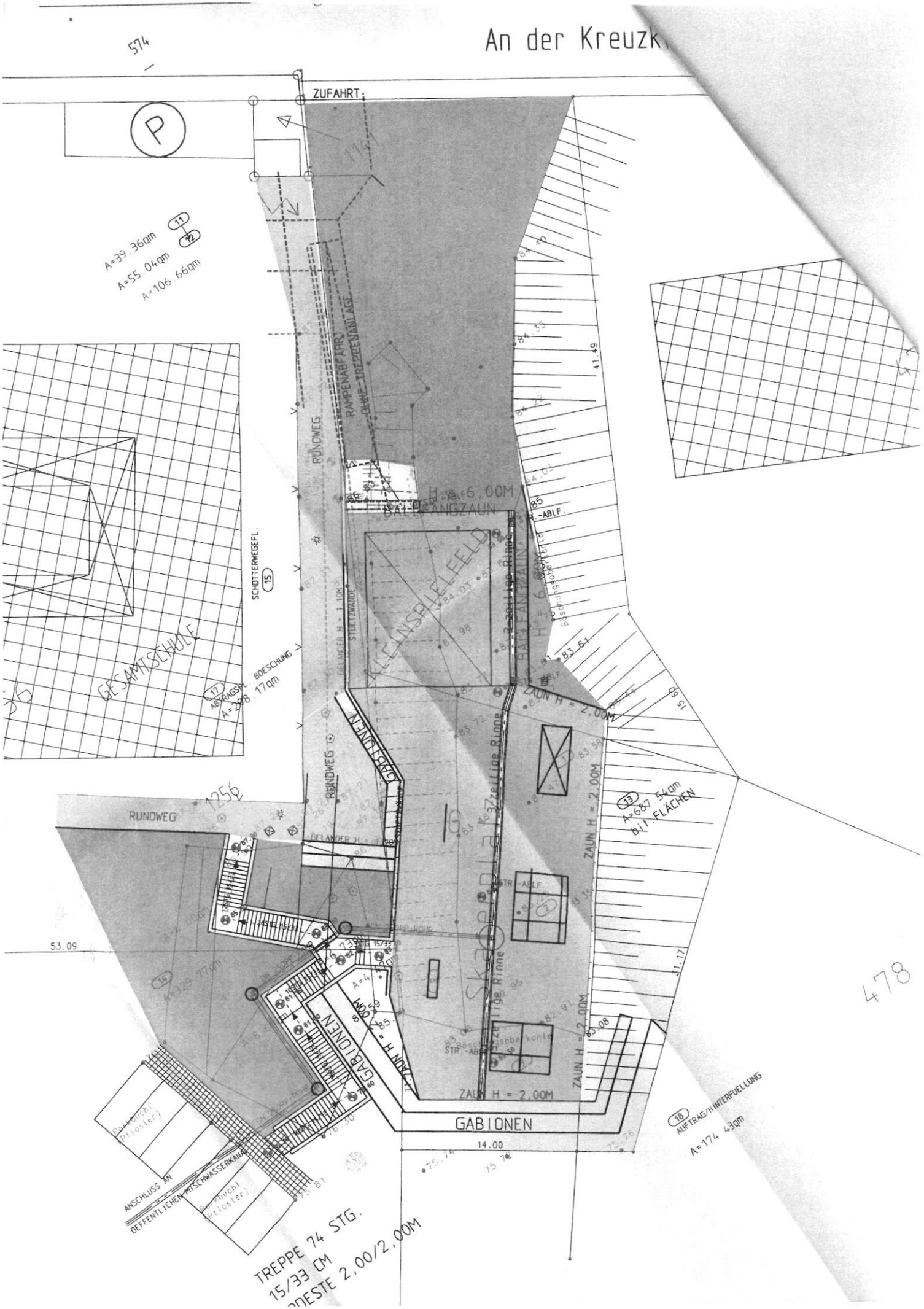
An der Kreuzk
574
ZUFAHRT
P
A=39.36qm
A=55.04qm
A=106.66qm
RAMPENABFAHRT
OHNE TREPPENANLAGE
RUNDWEG
BALLFANGZAUN
SCHOTTERWEGEFL.
GESAMTSCHULE
ABTRAGSH. BOESCHUNG
A=298.17qm
SPIELANSPIELFELD
ZAUN H = 2.00M
GABIONEN
1256
RUNDWEG
A=687.54qm
BIT. FLÄCHEN
53.09
478
GABIONEN
14.00
AUFTRAG/HINTERFUELLUNG
A=174.43qm
ANSCHLUSS AN
OEFFENTLICHEN MISCHWASSERKANAL
TREPPE 74 STG.
15/33 CM
BREITE 2.00/2.00M

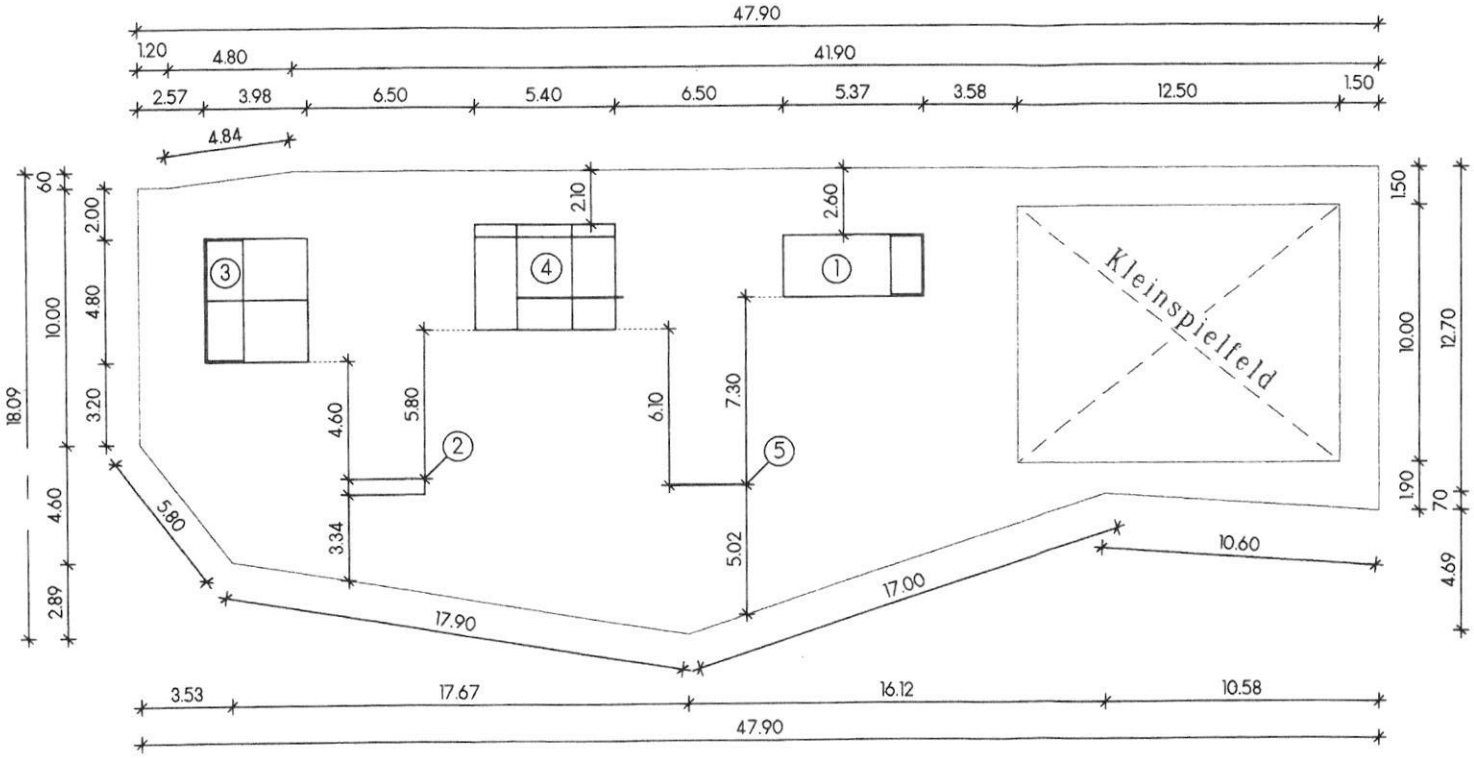

①	BM150	Bank Kingsize 20°
	GE001	Schutzgeländer seitlich
	GE002	Schutzgeländer rückseitig
②	CB001	Curb-Box
③	Q2150	2x Quarterpipe
	GE001	Schutzgeländer seitlich
	GE002	Schutzgeländer rückseitig
④	B0260	2x Bank
	T0260	Table
	B0160	2x Bank
	T0160	Table
	KL298	Kink-Ledge
	SQ112	Squarerail
⑤	HR001	Rail

Vorentwurf	Bearb: Mue
OBJEKT: Skate-Anlage Wassenberg	Index ---
Plannummer: 1 / Maßstab: 1:200	Datum: 19.03.04

INDEX:	ART DER ÄNDERUNG	DATUM:	BEARB:
A			
B			
C			

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch auf irgendwelche Art kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden!

CONCRETE SKATE PARKS | RUDOLPH
Tel: 08384 / 8210-90 Fax: 08384 / 8210-91